SCHUTZSTATION WATTENMEER

Schutzstation Wattenmeer • Hafenstraße 3 • 25813 Husum

Es schrieb Ihnen:

Silvia Gaus
Hafenstraße 3
25813 Husum
Telefon: 04841-668544
Telefax: 04841-668539
Mobil: 0171-6327513
e-mail: s.gaus@schutzstation-wattenmeer.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Klaus Klinckhamer, Vorsitzender
Postfach 7121

24171 Kiel

Ihr Zeichen:	Ihre Nachricht vom:	Unser Zeichen / Datum: 28.02.2011

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesfischereigesetzes (LFischG)
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP, Drucksache 17/1069

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1989

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Naturschutzgesellschaft Schutzstation Wattenmeer e.V. betreut im Auftrag des Landes große Teile des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer.
In dieser Funktion als gebietsbetreuender Verband für das Wattenmeer möchten wir zu einigen Punkten des oben genannten Gesetzentwurfes Stellung nehmen.

Bitte entschuldigen Sie den späten Eingang dieser Stellungnahme.
Da die Schutzstation Wattenmeer nicht direkt beteiligt wurde, haben wir erst vor kurzem Kenntnis über die aktuelle Anhörung erlangt, und beschränken unsere Stellungnahme deshalb auch auf jene Aspekte, die die Muschelfischerei im Wattenmeer betreffen. Wir hoffen jedoch, dass unsere hier geäußerten Bedenken und Anregungen noch Berücksichtigung finden können.

Zu § 30 (Schutz der Fischbestände)
Nach § 30 Abs. 1 Nr. 12 kann die oberste Fischereibehörde über „Aquakulturanlagen einschließlich der Registrierung aller beantragten Einführungen und Umsiedlungen nicht heimischer oder gebietsfremder Arten“ per Verordnung Bestimmungen treffen.
Die Schutzstation Wattenmeer ist der Ansicht, dass in einem Zusatz geklärt werden sollte, dass das LFischG für Aquakulturen prinzipiell nur eine geschlossene Haltung vorzieht. Beabsichtigtes oder unbeabsichtigtes Einsetzen in die Natur muss in jedem Fall unzulässig sein.

Der Schutz vor Bioinvasionen sollte entsprechend auch in § 30 Abs. 5 Berücksichtigung finden, indem die Einschleppung gebietsfremder Arten (inklusive „heimischer Arten gebietsfremder Herkunft“) auch zu wissenschaftlichen Zwecken ausdrücklich untersagt wird.

Zu § 40 (Muschelfischerei)
Die Schutzstation Wattenmeer ist der Ansicht, dass das naturschutzrechtliche Prüfprogramm der Genehmigung (§ 40 Abs. 1) enger mit den entsprechenden Prüfinstrumenten des Naturschutzrechtes gekoppelt werden sollte, um die notwendige Rechtssicherheit zu gewährleisten.

Es sollte bei sichergestellt sein, dass ein Einvernehmen mit der obersten Naturschutzbehörde zwingend erforderlich ist.

Die Schutzstation Wattenmeer regt an, den Absatz 3 des § 40 zu streichen. Nach bindender Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes (vergl. Urteil zur niederländischen Herzmuschelfischerei vom 07.09.2004; RS-C 127/02) ist die Muschelfischerei ein das Netz Natura-2000 potenziell schädigendes Vorhaben. Damit muss vor Erteilung einer Zulassung eine FFH-Verträglichkeitsprüfung durchgeführt werden.
Das hier angesprochene Muschelfischereiprogramm – sollte es als Steuerfunktion für Zulassungsentscheidungen dienen – müsste entsprechend einer auf seine gesamte Laufzeit bezogenen FFH-Verträglichkeitsprüfung unterzogen werden.
Weiterhin gilt zu berücksichtigen, dass nach Rechtssprechung des Europäischen Gerichtshofes zur Umsetzung europäischer Umweltrichtlinien feststeht, dass die Umsetzung des europäischen Umweltrechtes über Normen und Zulassungsentscheidungen zu erfolgen hat.
Verträgen zwischen Land und Muschelfischern können entsprechend keine derartig umfassenden Steuerfunktionen zugesprochen werden.

Das Verbot der Ausbringung von Muscheln von außerhalb der schleswig-holsteinischen Küstengewässer ist unverzichtbar (§ 40 Abs. 4). In der derzeitigen Formulierung bezieht es sich jedoch nur auf die Ziele des Fischereirechtes, nicht aber auf die Ziele des allgemeinen Artenschutzes (vergl. VG Schleswig; Urteil vom 18.11.2009; 1 A 204/07).
Damit steht das oben genannte Verbot der Ausbringung von Muscheln nicht im völligen Einklang mit den Verboten des § 40 Abs. 4 BNatSchG und kommt neben dem Artenschutzrecht zur Anwendung.
Die Schutzstation Wattenmeer regt an, den § 40 BNatSchG in § 40 Abs. 4 LFischG zu integrieren und damit die notwendige Rechtssicherheit herzustellen bzw. zu erhöhen.

Der in § 40 Abs. 5 geforderte Nachweis kann aus biologischen Gründen nicht geführt werden. Eine Befreiung von den Verboten des Abs. 4 geht damit ins Leere.
Die Schutzstation Wattenmeer ist daher der Ansicht, dass Abs. 5 zu streichen ist.

Zu § 41 (Muschelkulturen)
Der verwendete Begriff „trockenfallende Wattflächen" ist in seiner Definition nicht präzise genug. Um mehr Klarheit zu erreichen, regt die Schutzstation Wattenmeer an, die Formulierung in folgender Weise zu modifizieren: „In den Kernzonen des Nationalparks Schleswig-Holsteinisches Wattenmeer und auf dessen Flächen oberhalb der in den amtlichen Seekarten eingetragenen Niedrigwasserlinie dürfen keine Kulturen angelegt werden."

Zu § 46 (Ordnungswidrigkeiten)
Die Schutzstation Wattenmeer ist der Auffassung, dass auch Verstöße gegen § 40 Abs. 4 zwingend mit einem Bußgeld belegt werden müssen (§ 46 Abs. 1).

§ 46 Abs. 4 sollte dahingehend ergänzt werden, dass für das Gebiet des Nationalparks die obere Naturschutzbehörde die zuständige Verwaltungsbehörde ist.

Die Schutzstation Wattenmeer bittet, die vorgetragenen Anregungen und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen und steht für weitere Informationen und Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Silvia Gaus
Dipl.-Biol.